



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 26 / 199. Jahrgang / 2018

Amtssigniert. SID2018061115938
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Kundgemacht am 27. Juni 2018

Amtlicher Teil

Nr. 699 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung von mehreren Stellen

Nr. 700 Verordnung der Landesregierung vom 4. Juni 2018, mit der das Umlegungsverfahren „Peibl-Platz“ in der Gemeinde Roppen abgeschlossen wird

Nr. 701 Verordnung der Landesregierung vom 19. Juni 2018 über eine Sonderferienregelung an den Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen in der Bildungsregion Lienz

Nr. 702 Verordnung der Landesregierung vom 5. Juni 2018 über die Festsetzung der Heimkostenbeiträge für die den öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen angeschlossenen Schülerheime

Nr. 703 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 704 Kundmachung des Verzeichnisses der von der Tiroler Landesregierung bestellten bzw. anerkannten Hebeanlagenprüfer

Nr. 705 Kundmachung über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 706 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Reutte

Nr. 707 Verlautbarung betreffend der Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in Elbigenalp

Nr. 708 Verlautbarung der geänderten Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2018

Nr. 709 Offenes Verfahren: Straßenbauarbeiten für die Verbreiterung der L 226 und Objektsabtrag im Zuge der L 226 Natterer Straße

Nr. 710 Offenes Verfahren: Brücken- und Straßenbauarbeiten an der Draubücke Lavant für die Erneuerung des Fahrbahnüberganges und Deckeninstandsetzungsarbeiten

Nr. 711 Offenes Verfahren: Straßenbauarbeiten für den Abschnitt Holzgauerhaus bis Lechleiten im Zuge der L 317 Lechleitener Straße

Nr. 712 Offenes Verfahren: Beton-, Straßenbauarbeiten, Regulierung Seeache, Ufermauern für die Gemeinde Achenkirch im Zuge der B 181 Achenseestraße

Nr. 713 Offenes Verfahren: Lieferung von flüssigen Brennstoffen für Landesobjekte im Bezirk Innsbruck-Stadt

Nr. 714 Offenes Verfahren: Lieferung von flüssigen Brennstoffen für Landesobjekte Bezirk Innsbruck-Land

Nr. 715 Offenes Verfahren: Lieferung von flüssigen Brennstoffen für Landesobjekte im Bezirk Imst und Landeck

Nr. 716 Offenes Verfahren: Lieferung von flüssigen Brennstoffen für Landesobjekte in den Bezirken Kitzbühel, Kufstein und Schwaz

Nr. 717 Offenes Verfahren: Lieferung von flüssigen Brennstoffen für Landesobjekte Bezirk Lienz

Nr. 718 Offenes Verfahren: Erweiterung und Sanierung der Ortskanalisation, Kanalplanungsleistungen für die Gemeinde Oberperfuss

Nr. 719 Offenes Verfahren: Catering Dienstleistungen für die UCI Rad WM 2018 für die Innsbruck-Tirol Rad WM 2018 GmbH

Nr. 720 Offenes Verfahren: Tram/Regionalbahn – Weichensteuerung und Weichenheizungen 2018 für die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH

Nr. 721 Verhandlungsverfahren: Ausschreibung (LVs) und Örtliche Bauaufsicht für die Sanierung und den Umbau der Volksschule Brixlegg für die Marktgemeinde Brixlegg

Nr. 722 Verhandlungsverfahren: Generalplaner Sanierung für das Erlebnisbad Mayrhofen Ges.m.b.H.

Nr. 723 Verhandlungsverfahren: 110-kV-Hochspannungskabel in verschiedenen Teillängen für die Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

Nr. 724 Direktvergabe: Material LWL-Umhausen für den Ausbau des Breitbandnetzes der Gemeinde Umhausen

MITTEILUNGEN

Überprüfungsbericht des Landtagsklubs FRITZ – Bürgerforum Tirol für das Jahr 2017

Nr. 699 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, Logopädin / Logopäde, 20 Wochenstunden, als Karenzvertretung, Mindestentgelt € 1.230,- brutto/Monat, Bewerbungsfrist 6. Juli 2018 (GZ.: OrgP-70/2018/79).

- Landesschülerheime Innsbruck, Köchin / Koch, 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.076,60 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 6. Juli 2018 (GZ.: OrgP-70/2018/81).
- Baubezirksamt Innsbruck, Straßenmeisterei Zirl, Handwerklicher Assistenzdienst, 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 1.815,60 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 7. Juli 2018 (GZ.: OrgP-70/2018/82).

- Bezirkshauptmannschaft Landeck, Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst, 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.460,- brutto/Monat, Bewerbungsfrist 31. Juli 2018 (GZ.: OrgP-70/2018/83).
- Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Amtsärztin/Amtsarzt, 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 4.283,50 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 14. September 2018 (GZ.: OrgP-70/2018/84).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu den Stellenausschreibungen sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 21. Juni 2018

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 700 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-216/4/35-2018

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 4. Juni 2018, mit der das Umlegungsverfahren „Peibl-Platz“ in der Gemeinde Roppen abgeschlossen wird

Aufgrund des § 89 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, wird verordnet:

§ 1

Abschluss

Das mit Verordnung der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz über die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens „Peibl-Platz“ in der Gemeinde Roppen, Bote für Tirol Nr. 205/2017, eingeleitete Umlegungsverfahren wird abgeschlossen.

Gemäß § 89 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, ist hinsichtlich nachfolgender Grundstücke in der KG 80107 Roppen die Anmerkung der Baulandumlegung gem. § 78 Abs. 8 erster Satz TROG 2016 von Amts wegen zu löschen: EZ 14 – Gst. 1502, EZ 39 – Gste. 1498/2, 1499, EZ 155 – Gst. 1482/2, EZ 160 – Gste. .162, .163/3, .166, .170, 1494, 1495, 1496, 1497, 1498/1, EZ 225 – Gste. .163/1, .165, EZ 171 – Gste. .169, .171/1, 1503/2, EZ 256 – Gste. .171/3, .176/1, .178, 1505/1, EZ 773 – Gste. .171/5, .175, .177, EZ 146 – Gst. 3187/1 Teilfläche.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Boten für Tirol in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird überdies durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Roppen und auf der Internetseite des Landes Tirol während zweier Wochen bekannt gemacht.

Für die Landesregierung:

Landesrat Mag. Tratter

Nr. 701 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-1471/1858-2018

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 19. Juni 2018 über eine Sonderferienregelung an den Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen in der Bildungsregion Lienz

Auf Grund des § 110 Abs. 8 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des Landesschulrates für Tirol, des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

Im Schuljahr 2018/19 werden in der Bildungsregion Lienz für **schulfrei** erklärt:

1. die Tage vom **29. Oktober 2018 bis 31. Oktober 2018**
 - a) an den **Volksschulen** Anras, Außervillgraten, Bannberg, Debant, Heinfels, Huben, Innervillgraten, Iselsberg, Kartitsch, Klausenberg, Lavant, Matrei i.O., Mittewald, Nußdorf, Obertilliach, Prägraten a.G., Sillian, Tessenberg, Tristach, Untertilliach, Virgen und im Bildungszentrum Kals a.Gr.
 - b) an den **Neuen Mittelschulen** Matrei i.O., Nußdorf-Debant, Sillian und Virgental
 - c) an der Georg-Großlercher Schule/Sonderschule Sillian und
 - d) an der **Polytechnischen Schule** Matrei i.O.

2. der 29. Oktober 2018

- a) an der **Volksschule** Leisach,
- b) der **Neuen Mittelschule** Egger-Lienz und
- c) an der **Polytechnischen Schule** Sillian

3. die Tage vom 27. Mai 2019 bis 29. Mai 2019

- a) an den **Volksschulen** Abfaltersbach, Hopfgarten i. D., Lienz-Süd I, Michael-Gamper Lienz, St. Jakob i. D., St. Johann i. W., Reimmichl-Volksschule St. Veit i. D., Strassen und Thurn
- b) an den **Neuen Mittelschulen** Abfaltersbach und St. Jakob i.D. und
- c) an der **Sonderschule** Lienz.

4. der 29. Mai 2019 an der Volksschule Thal

5. der 27. Mai 2019 an der Volksschule Prägraten a.G. und

6. der 21. Juni 2019

- a) an den **Volksschulen** Hopfgarten i. D., Huben, Matrei i.O., St. Jakob i. D., Reimmichl-Volksschule St. Veit i. D., Virgen und im Bildungszentrum Kals a.Gr.
- b) an den **Neuen Mittelschulen** Matrei i.O., St. Jakob i. D. und Virgental und
- c) an der **Polytechnischen Schule** Matrei i.O.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind

a) durch Vorverlegung des Schulbeginns auf den 5. September 2018 (drei Einbringungstage) an den unter § 1 Ziffer 1 und 3 aufgezählten Schulen,

b) durch Vorverlegung des Schulbeginns auf den 7. September 2018 an der Volksschule Thal und der Polytechnischen Schule Sillian

c) am 19. März 2019 an den unter § 1 Ziffer 2 lit. a und b und Ziffer 5 und 6 aufgezählten Schulen einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Landesregierung: Ortner

Nr. 702 • Amt der Tiroler Landesregierung •
 Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

VERORDNUNG
der Landesregierung vom 5. Juni 2018
über die Festsetzung der Heimkostenbeiträge für
die den öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen
Fachschulen angeschlossenen Schülerheime

Aufgrund des § 36 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 88/2012, wird verordnet:

§ 1

Heimkostenbeiträge
für Schülerinnen und Schüler
land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen

(1) Die Höhe des einzuhebenden Heimkostenbeitrages für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in einem öffentlichen Schülerheim einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule wird je Schülerin bzw. Schüler mit € 327,80 je Monat festgesetzt.

Er beträgt daher in den einzelnen Schulstufen:

- a) für Schülerinnen und Schüler der dreistufigen Fachschule der Fachrichtung Landwirtschaft in der neunten Schulstufe
 (10 Internatsmonate) € 3.278,-
 in der zehnten Schulstufe
 (8 Internatsmonate) € 2.622,-
 in der elften Schulstufe
 (7 Internatsmonate) € 2.295,-
- b) für Schülerinnen und Schüler der Fachschule der Fachrichtung ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement in der neunten Schulstufe
 (10 Internatsmonate) € 3.278,-
 in der zehnten Schulstufe
 (10 Internatsmonate) € 3.278,-
 in der elften Schulstufe
 (8 Internatsmonate) € 2.622,-

(2) Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 62 (6) aufgenommen werden, sind hinsichtlich der zu entrichtenden Heimkostenbeiträge den Schülerinnen und Schülern land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen gleichzustellen.

(3) Nimmt eine Schülerin/ein Schüler die Leistungen des Schülerheimes länger als fünf zusammenhängende Unterrichtstage nicht in Anspruch, so verringert sich der nach Abs. 1 einzuhebende Heimkostenbeitrag unbeschadet des Abs. 3 für jeden weiteren Unterrichtstag um € 7,80.

(4) Nimmt eine Schülerin/ein Schüler an einer Schulveranstaltung teil, so verringert sich der nach Abs. 1 einzuhebende Heimkostenbeitrag für jeden Unterrichtstag, an dem infolge der Teilnahme der Schülerin/des Schülers an der Schulveranstaltung zumindest zwei Hauptmahlzeiten entfallen, um € 7,80.

(5) Für externe Schülerinnen und Schüler wird der Kostenbeitrag für Verpflegung, Betreuung, Studierplatz sowie die Nutzung von Freizeiteinrichtungen mit 50% des jeweils geltenden Heimkostenbeitrages je Monat festgesetzt.

(6) Nimmt eine externe Schülerin/ein externer Schüler die Leistungen des Schülerheimes länger als fünf zusammenhängende Unterrichtstage nicht in Anspruch, so verringert sich der nach Abs. 4 einzuhebende Heimkostenbeitrag unbeschadet des Abs. 3 für jeden weiteren Unterrichtstag um die Hälfte des in Abs. 3 angeführten Betrages.

§ 2

Heimkostenbeiträge für Schülerinnen und Schüler
land- und forstwirtschaftlicher Berufsschulen

(1) Die Höhe des für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung einer Schülerin/eines Schülers einer land- und forst-

wirtschaftlichen Berufsschule, die/der nach § 58 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen wird, einzuhebenden Heimkostenbeitrages wird mit € 78,- je Woche festgesetzt.

(2) Hält sich eine Schülerin/ein Schüler, auf die/den die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht zutreffen, für einzelne Mittagsmahlzeiten im Schülerheim auf, so ist für jede von ihr/ihm dort eingenommene Mahlzeit ein Beitrag in der Höhe des vom Personal der Lehranstalt hierfür zu leistenden Beitragtes einzuheben.

(3) Nimmt eine externe Schülerin/ein externer Schüler regelmäßig täglich mehr als eine Hauptmahlzeit an der Schule ein, so hat die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler einen anteiligen, pauschalen Kostenbeitrag von 50% des in § 2 Abs. 1 angeführten Betrages zu entrichten.

§ 3

Ausscheiden, Ausschluss

(1) Scheidet eine Schülerin/ein Schüler einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, die/der in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen ist, während des Unterrichtsjahres aus der Schule bzw. aus dem Schülerheim aus oder wird diese/dieser nach § 106 Abs. 7 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes von der Schule bzw. vom Schülerheim ausgeschlossen, so gelangen folgende Heimkostenbeiträge für das Monat des Ausscheidens bzw. des Ausschlusses zur Verrechnung:

Ausscheiden bzw. Ausschluss in der Zeit		zu verrechnender Monatsanteil der Heimkosten gemäß § 1 (1) bzw. (5)	zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 1 (1)	zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 1 (5) für externe Schülerinnen/ Schüler
vom	bis	Anteil	€ 327,80	€ 163,90
1.	10.	1/3	€ 109,30	€ 54,60
11.	20.	2/3	€ 218,50	€ 109,30
21.	Ende des Monats	1	€ 327,80	€ 163,90

(2) Scheidet eine Schülerin/ein Schüler einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule, die/der in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen ist, während des Unterrichtsjahres aus der Schule bzw. aus dem Schülerheim aus oder wird diese/dieser nach § 106 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes von der Schule bzw. vom Schülerheim ausgeschlossen, so erfolgt eine Rückerstattung des entrichteten Heimkostenbeitrages nach § 2 Abs. 1 und 3 anteilmäßig nach Tagen. Für die ersten sieben Kalendertage nach dem Ausscheiden erfolgt keine Rückerstattung.

§ 4

Späterer Eintritt

(1) Wird eine Schülerin/ein Schüler einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule erst nach dem im Schulzeitenkalendar vorgeschriebenen Beginn in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen, so gelangen folgende Beitragssätze für den entsprechenden Monat des Eintrittes zur Verrechnung:

vom Schul-kalender abweichender Eintritt		zu verrechnender Monatsanteil der Heimkosten gemäß § 1 (1) bzw. (5)	zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 1 (1)	zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 1 (5) für externe Schülerinnen/ Schüler
vom	bis	Anteil	€ 327,80	€ 163,90
1.	10.	1	€ 327,80	€ 163,90
11.	20.	2/3	€ 218,50	€ 109,30
21.	Ende des Monats	1/3	€ 109,30	€ 54,60

(2) Wird eine Schülerin/ein Schüler einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule erst nach dem im Schulzeitenkalender vorgeschriebenen Beginn in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen, so gelangt unabhängig vom Wochentag des Eintrittes der volle Heimkostenbeitrag nach § 2 (1) zur Verrechnung.

(3) Wird eine Schülerin/ein Schüler, die/der die Ausbildung zur Pflegehilfe an der LLA Imst absolviert, erst nach dem vorgeschriebenen Beginn in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen, so gelangt unabhängig vom Wochentag des Eintrittes der volle Heimkostenbeitrag nach § 3 (1) zur Verrechnung.

§ 5

Heimkostenbeitrag für die Heimbewohner des Landesschülerheimes Imst

(1) Die Höhe des einzuhebenden Heimkostenbeitrages für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung im öffentlichen Landesschülerheim Imst wird je Heimbewohner mit € 374,80 je Monat festgesetzt.

(2) Scheidet ein Heimbewohner des Landesschülerheimes Imst während des Unterrichtsjahres aus dem Schülerheim aus oder wird dieser vom Schülerheim ausgeschlossen, so gelangen folgende Heimkostenbeiträge für das Monat des Ausscheidens bzw. des Ausschlusses zur Verrechnung:

Ausscheiden bzw. Ausschluss in der Zeit		zu verrechnender Monatsanteil der Heimkosten gemäß § 5 (1)	zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 5 (1)
vom	bis	Anteil	€ 374,80
1.	10.	1/3	€ 124,90
11.	20.	2/3	€ 249,90
21.	Ende des Monats	1	€ 374,80

(3) Wird ein Heimbewohner des Landesschülerheimes Imst erst nach dem im Schulzeitenkalender vorgeschriebenen Beginn der jeweiligen Schule in das Landesschülerheim Imst aufgenommen, so gelangen folgende Beitragssätze für den entsprechenden Monat des Eintrittes zur Verrechnung:

vom Schulkalender abweichender Eintritt		zu verrechnender Monatsanteil der Heimkosten gemäß § 5 (1)	zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 5 (1)
vom	bis	Anteil	€ 374,80
1.	10.	1	€ 374,80
11.	20.	2/3	€ 249,90
21.	Ende des Monats	1/3	€ 124,90

§ 6

Inkrafttreten

Die in dieser Verlautbarung enthaltenen Vorschriften treten mit 1. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung der Landesregierung über die Festsetzung der Heimkostenbeiträge für die, den öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen angeschlossenen Schülerheime, Bote für Tirol Nr. 659/2017, außer Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Liener*

Nr. 703 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/256-2018

VERORDNUNG

des Amtes der Tiroler Landesregierung betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

jugendfrei:

„Overboard“, (01:52:16 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„The King – Mit Elvis durch Amerika“, (01:48:55 hh:mm:ss).

Innsbruck, 18. Juni 2018

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 704 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-7-23/69-2018

KUNDMACHUNG

des Verzeichnisses der von der Tiroler Landesregierung bestellten bzw. anerkannten Hebeanlagenprüfer

(Kundmachung gemäß § 16 Abs. 6

des Tiroler Aufzugsgesetzes 2012, LGBl. Nr. 153)

1. B.Sc. Eva Adam, Landesstraße 23, 5302 Henndorf am Waltersee,
2. Dipl.-Ing. Josef Alber, Sonnegg 11, 6166 Fulpmes,
3. Ing. Reinhold Baumgartner, Simling 32, 5121 Ostermiething,
4. Ing. Thomas Berger, Bichl 9a, 9974 Prägraten am Großvenediger,
5. Dipl. Ing. (FH) Martin Brezina, Raiffeisenstraße 26a, D-85296 Rohrbach,
6. Alexander Christl, Windfang 18, 6422 Stams,
7. Ing. Michael Ebner, Weidach 44, 6632 Ehrwald,
8. Ing. Klaus Eder, Harland 3a, 6150 Steinach am Brenner,
9. Ing. Johannes Egger, Amraserstraße 15, 6020 Innsbruck,
10. Dipl.-Ing. Lorenz Ehrensberger, Josef-Weber-Straße 2c, D-86641 Rain,
11. Dominik Engl, Aschauer Straße 31, 6365 Kirchberg in Tirol
12. Ing. Markus Facchini, Egg 58, 6960 Buch,
13. Dipl.-Ing. Bernhard Felder, Postfach 33, 6150 Steinach,
14. Ing. Herbert Gabl, Zeughausgasse 9, 6020 Innsbruck,
15. Ing. Mag. (FH) Thomas Gärtner, Alser Straße 30 Stiege 1 Tür 7, 1090 Wien,
16. Dipl.-Ing. Peter Geymayer, Strobelbergweg 5, 8043 Graz,
17. Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Glasser, Traunuferstraße 5, 4600 Wels,
18. Dipl.-Ing. (FH) Gerald Greiner, Münchnerstraße 18, D-85567 Grafing bei München,
19. Dipl.-Ing. Reinhard Gruber, Plainbachstraße 12, 5101 Bergheim/Salzburg,
20. Dipl.-Ing. Thomas Hinteregger, Oberfeldgasse 4, 6922 Wolfurt,
21. Dipl.-Ing. Walter Hopferwieser, Santnergasse 61, 5020 Salzburg,
22. Manuel Isser, Schlossgasse 5, 6065 Thaur,
23. Ing. Thomas Junghanz, Hasenauerstraße 4/2, 1190 Wien,
24. Ing. Herwig Karall, Riegel 49, 7223 Siegraben,
25. DI (FH) Johanna Kellner BA, Triester Straße 359, 8055 Graz,
26. Ing. Herbert Kimpflinger, Bockenbach 6, 4931 Mettmach,
27. Ing. Thomas Köpl, Riedersbach 31, 5120 St. Pantaleon,
28. Ing. Helmut Kurzweil, Blaasgasse 201/1, 3052 Innermanzing,

29. Ing. Markus Lessiak, St. Kollmann 27, 9112 Griffen,
 30. Ing. Wolfgang Lobis, Kaisheimerstraße 16, 6422 Stams,
 31. Dipl.-Ing. (FH) Rico Markus, Lassallesstraße 85, D-80995 München,
 32. Dipl.-Ing. FH Peter Martinek Meng, Bahnhofstraße 14, 6700 Bludenz,
 33. Ing. Midhat Morankic, Brigittenauer Lände 164-168, 1200 Wien,
 34. Ing. René Moser, Höfelweg 4b, 5071 Wals,
 35. Dipl.-Ing. Peter Mühlhofer, Ludwig-Mertl-Straße 6, D-84405 Dorfen,
 36. Ing. Andrä Nagiller, Obere Hochstraße 8b, 6074 Rinn,
 37. Dipl. Ing. Reinhard Nagl, Tulpenstraße 24, D-83101 Rohrdorf,
 38. Dipl.-Ing. Theo Neumann, Hauptstraße 24, D-85386 Eching,
 39. Ing. Roland Karl Nocker, Wörndlestraße 12, 6020 Innsbruck,
 40. Ing. Thomas Nowak, Oberdünbach 30, 3721 Maissau,
 41. Thomas Oberhauser Bsc, Bärenbichlweg 59, 6373 Jochberg
 42. Ing. Wilfried Offner, Lindenweg 6, 9071 Köttmannsdorf,
 43. Ing. Thomas Öhlschuster, Sportplatzstraße 2, 4680 Haag am Hausruck,
 44. Ing. Johann Penninger, Renetshamer Weg 7, 4910 Ried/Innkreis,
 45. Dipl.-Ing. Hermann Pietsch, Kapuzinerberg 13, 4910 Ried/Innkreis,
 46. Dipl.-Ing. Harald Pischelsberger, Kinkstraße 3, 9020 Klagenfurt,
 47. Dipl.-Ing. Werner Potocnik, Unterbirkenberg 26B/7, 6410 Telfs,
 48. Ing. Andreas Prokop, Semmeringgasse 27, 2700 Wiener Neustadt,
 49. Ing. Florian Ramprecht, Siebenaich 13, 9300 St. Veit/Glan,
 50. Dipl.-Ing. FH Oliver Rembt, Werkstraße 12, 5280 Ranshofen,
 51. Dipl.-Ing. Daniel Rossmann, Riedererstraße 10, D-85737 Ismaning,
 52. Dipl.-Ing. Walter Rupprechter, Glatzham 82, 6252 Breitenbach am Inn,
 53. Dipl.-Ing. Dr. Franz Schabkar, Messendorfberg 21a, 8042 Graz
 54. Ing. Thomas Schatz, Herzsee 12b, 6071 Aldrans,
 55. Dipl.-Ing. Hubert Schneeweis, Tirolerweg 17/7, 6075 Tulfes,
 56. Ing. Johannes Schroll, Johann-Kriegl-Straße 13, 8053 Graz,
 57. Ing. Martin Schroll, Hornweg 31, 6370 Kitzbühel,
 58. Dipl.-Ing. Hubert Schupfer, Obermieming 148A, 6414 Mie-
 ming,
 59. Dipl.-Ing. Georg Sedlmayr, Dr. Hans-Gollner-Straße 5, 6112 Wattens,
 60. Ing. David Serafin, Römerstraße 35, 6141 Schönberg im Stubaital,
 61. Ing. Mag. (FH) Robert Skoff, Kindergartenstraße 10, 2493 Lichtenwörth,
 62. Ing. Manfred Stekovits, Kanaltaler Straße 46/2/1/4, 9020 Klagenfurt,
 63. Ing. Josef Stoisser, Dorfstraße 70, 8403 Lebring-St. Margarethen,
 64. Ing. Wolfgang Streit-Gutschi, Steinbergerstraße 59, 9423 St. Georgen i.Lav.,
 65. Ing. Ernst Tischler, Birkenstraße 2, 5020 Salzburg,
 66. Dipl.-Ing. Volker Tobis, Kirchbichlweg 13, D-83727 Schliersee,
 67. Dipl.-Ing. Herbert Tschaikner, Natterer Straße 3, 6162 Mutters,
 68. Dipl.-Ing. Robert Vollgger, Mitterweg 18, 6252 Breitenbach am Inn,
 69. Ing. Jürgen Vorreiter, Müllnerfeld 209, 5741 Neukirchen am Groß Venediger,
 70. Ing. Klaus Wackerle, Rotes Gaßl 1a Top C2, 6020 Innsbruck,
 71. Ing. Andreas Wallner, TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH, Arsenal, Objekt 207, 1030 Wien
 72. Ing. Dr. Andre Weindorfer, Felling 5, 4906 Eberschwang,
 73. Dipl.-Ing. (FH) Martin Weishaar, Eichenstraße 20, D-81375 München,
 74. Dipl.-Ing. Steffen Wenzel, Am Germanenring 36, D-86674 Baar,
 75. Dipl.-Ing. Peter Widauer, Griesbachwinkel 13/1, 5761 Maria Alm,
 76. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Wipp, Ehngasse 12, 1230 Wien,
 77. Ing. Thomas Wolf, Hessenplatz 3, 4020 Linz,
 78. Dipl.-Ing. Paul Wunderer, Hornweg 31, 6370 Kitzbühel,
 79. Ing. Günter Zirnwald, Rebstockgasse 25/11, 2240 Gramatneusiedl,
 80. Timotheus Zollet, Gröbentalweg 4a, 6070 Ampass Innsbruck, 13. Juni 2018

Nr. 705 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT2210

**KUNDMACHUNG
über das Erlöschen der
Befugnis eines Ziviltechnikers**

Die Ziviltechnikerbefugnis von Herrn Dipl.-Ing. (FH) André Umlauf, wh. 6181 Sellrain, Tanneben 20 für das Fachgebiet Architektur, mit dem Kanzleisitz in Sellrain, ist "durch den Verzicht auf die Befugnis" gemäß § 17 Abs. 5 Ziviltechniker-gesetz 1993, BGBl. Nr. 156/1994, mit Wirkung vom 15. Juni 2018, gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Zl. 91.514/0344-I/3/2018 vom 19. Juni 2018 erloschen.

Innsbruck, 22. Juni 2018

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Müller

Nr. 706 • Marktgemeinde Reutte

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes
der ersten Fortschreibung
des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reutte hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 2018 gemäß § 64 Abs. 1 und 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert LGBl. Nr. 130/2013, beschlossen, den vom Raumplanungsbüro Architektur Walch und Partner ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Reutte während **sechs Wochen vom 28. Juni 2018 bis einschließlich 9. August 2018** zur öffentlichen Einsichtnahme im Markt-gemeindeamt Reutte, Obermarkt 1, 6600 Reutte (Baubteilung, 2. Stock, Zimmer 24) aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts des örtlichen Raumordnungskonzeptes (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen

Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplanungsbüro Architektur Walch und Partner ZT GmbH ausgearbeitete Entwurf vom 24. April 2018 enthält die gemäß § 31 TROG 2016 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten; Darstellung der im Planungszeitraum möglichen räumlichen Entwicklung der Marktgemeinde Reutte, insbesondere der für Baulandwidmungen in Betracht kommenden Bereiche sowie der von baulichen Nutzungen freizuhaltenden Bereiche des Gemeindegebietes.

Darstellung der bei einer gemäß Konzeptentwurf erfolgten Siedlungsentwicklung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und von allfälligen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt; Prüfung von Alternativen.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom **28. Juni 2018 bis einschließlich 9. August 2018**.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Marktgemeindeamt Reutte, Obermarkt 1, 6600 Reutte (Bauabteilung, 2. Stock, Zimmer 24) zur Einsichtnahme auf.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Reutte, 22. Juni 2018

Der Bürgermeister: Alois Oberer

Nr. 707 • Bezirkshauptmannschaft Reutte • III-RE-APO/BA-1/2-2018

VERLAUTBARUNG betreffend der Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in Elbigenalp

Gemäß §§ 29, 48 Abs. 1 und 53 Apothekengesetz, BGBl. Nr. 502/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/2017 wird Folgendes verlautbart:

Frau Dr. Martina Hofmann, Ärztin für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 6652 Elbigenalp, Untergiblen 31a und Frau Dr. Sonja Jäger, Ärztin für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 6652 Elbigenalp, Dorf 82, haben bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke gemäß § 29 Apothekengesetz mit dem für die Apotheke in Aussicht genommenen Standort in 6652 Elbigenalp, Dorf Nr. 55b, als Nachfolger von Frau Dr. Erika Lackner mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 2018, angesucht.

Laut § 48 Abs. 2 Apothekengesetz können die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 leg. cit. betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte geltend machen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass später einlangende Einsprüche nicht in Betracht gezogen werden.

Reutte, 18. Juni 2018

Für die Bezirkshauptfrau: i.V. Mag. Geisler

Nr. 708 • Landesverwaltungsgericht Tirol • LVwG-102/25-2018

VERLAUTBARUNG Geänderte Geschäftsverteilung des Landes- verwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2018

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat am 19. Juni 2018 gemäß den §§ 10, 18 und 19 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – TLVwGG, LGBl. Nr. 148/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/2017, beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1

Zuweisung der Geschäftsfälle

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch jenen Landesverwaltungsrichter, der dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung auch allfälliger bereits als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol zurückgelegter Dienstzeiten am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsreihe.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 25) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch geordnet. Sodann werden die Geschäftsfälle, die durch Senate zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Landesverwaltungsrichter zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25 bereits zugewiesene Senatsgeschäftsfälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 24 insofern zu berücksichtigen, als einem Landesverwaltungsrichter Geschäftsfälle der Gruppe nach § 25 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht ein oder mehrere andere Landesverwaltungsrichter eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

(4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zuzuordnen, ist er jeweils einem Landesverwaltungsrichter der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört der im konkreten Fall zuständige Landesverwaltungsrichter der ziffermäßig niedrigsten Gruppe auch einer oder mehrerer der übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall insoweit diesem Landesverwaltungsrichter zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten. Ist jedoch ein Geschäftsfall sowohl der Gruppe nach § 4 als auch der Gruppe nach § 11 zuzuordnen, so ist er ausschließlich einem Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 4, und hier wiederum eingeschränkt auf die Landesverwaltungsrichter Ing. Mag. Herbert Peinstingl, Mag. Hannes Piccolroaz und Dr. Franz Triendl, entsprechend der Reihenfolge der erfolgten Zuweisungen in dieser Gruppe zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten. Ist schließlich ein Geschäftsfall sowohl der Gruppe nach § 8 als auch der Gruppe nach § 9 zuzuordnen, so ist er ausschließlich einem Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 9 zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 24 und der Gruppe nach § 25 zuzuordnen, ist er einem Landesverwaltungsrichter der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 24 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

(6) Sind in einem Geschäftsfall sowohl eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Wiedereinsatzantrages als auch eine Beschwerde in der Sache selbst enthalten, hat eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.

(7) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Beschwerdeführer/Antragsteller betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 25 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter bzw. demselben Senat zugewiesen. § 1 Abs. 4 2. und 3. Satz gelten sinngemäß.

(8) Geschäftsfälle nach §§ 6 und 16 lit. a und c sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

(9) Wird nachträglich festgestellt, dass ein Geschäftsfall nicht im Sinn dieser Geschäftsverteilung zugewiesen worden ist, so hat bei der nächsten täglichen Zuweisung eine neuerliche Zuweisung dieses Geschäftsfalles zu erfolgen. Dies hat keine Auswirkungen auf die bereits vorgenommenen anderen Zuweisungen.

(10) Während des Beschäftigungsverbot nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 sowie während der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005, dem Landesbeamtengesetz oder dem Landesbedienstetengesetz sind dem betreffenden Landesverwaltungsrichter keine Geschäftsfälle zuzuweisen. § 3 Abs. 5 3. Satz gilt sinngemäß.

§ 2

Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

(1) Bei Beschwerden in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Beschwerden in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Namen bzw. Familiennamen des Betroffenen abzustellen. Kommen mehrere Personen in Betracht, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des alphabetisch Erstgereihten abzustellen. Bei Namensgleichheit des Familiennamens ist die alphabetische Reihung des Vornamens maßgeblich. Ist eine Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betroffen, ist auf den Namen der Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung. Bei Gemeindenamen finden die Namensbestandteile „Gemeinde, Marktgemeinde, Stadtgemeinde etc.“ keine Berücksichtigung. Bei Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaften finden die Namensbestandteile „Agrargemeinschaft, Bringungsgemeinschaft oder Zusammenlegungsgemeinschaft etc.“ keine Berücksichtigung.

§ 3

Bewertung der Geschäftsfälle, Zurechnung und Auslastung

(1) Unbeschadet der nachfolgenden Absätze werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet. Die in § 4 lit. c (betreffend Betriebsanlagenverfahren) und d, § 8 lit. i, § 9 lit. a und h, § 10 lit. a, § 11 lit. d, § 17 lit. c und § 18 lit. a erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen

und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils zwei Punkten bewertet. Die in § 6, § 10 lit. d, § 11 lit. i (betreffend Baulandumlegungsverfahren) und § 16 lit. a und c erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils drei Punkten bewertet.

(2) Senats-Geschäftsfälle sind dem jeweiligen Berichterstatter zuzurechnen.

(3) Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 50 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl jeweils bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor zwei multipliziert. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 60 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um zwei Punkte erhöht. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 2/3 beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von zwei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht. Beim Vizepräsidenten und bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 75 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht.

(4) Sofern ein oder mehrere Landesverwaltungsrichter zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter liegt, ist für diesen Landesverwaltungsrichter zu Beginn der neuen Zuweisungsreihe (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.

(5) Wird einem Landesverwaltungsrichter oder einem Senat ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag für diesen Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) eine befristete, teilweise oder gänzliche Zuteilungssperre aussprechen. Diese Zuteilungssperre wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) am Ende der Zuteilungssperre die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter aufweist, ist bei diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln (§ 3) eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt. Anstelle einer Zuteilungssperre kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) auch eine dem Arbeitsaufwand dieses Geschäftsfalles entsprechende Punktezahl gesondert zusprechen. Die Anrechnung dieser Punktezahl hat zu Beginn der auf die Beschlussfassung folgenden nächsten täglichen Zuweisung zu erfolgen. Eine Zuteilungssperre oder eine entsprechende Punktezahl kann auch dann aus- bzw. zugesprochen werden, wenn Geschäftsfälle vom durchschnittlichen Erledigungsaufwand erheblich abweichen. Eine Zuteilungssperre kann schließlich auch ausgesprochen werden, um im Einzelfall eine möglichst gleiche Auslastung aller Landesverwaltungsrichter zu erreichen.

ABSCHNITT II

§ 4

Gewerberecht – Anlagen

1. Mag. Gerold Dünser
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Christoph Lehne
4. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
5. Mag. Hannes Piccolroaz
6. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bäderhygienegesetz – BHygG
- b) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013
- c) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
- d) Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- e) Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004
- f) Rohrleitungsgesetz
- g) Strahlenschutzgesetz – StrSchG
- h) Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz - TNRS
- i) Tiroler Campinggesetz 2001

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Gerold Dünser ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 5

Berufsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Alois Huber
4. Mag. Theresia Kantner
5. Dr. Sigmund Rosenkranz
6. Dr. Monica Voppichler-Thöni
7. Mag. Bettina Weißgatterer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- b) Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG
- c) Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG
- d) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG
- e) Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG
- f) Arbeitsruhegesetz – ARG
- g) Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG
- h) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG
- i) Arbeitszeitgesetz – AZG
- j) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG
- k) Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG
- l) Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG
- m) Berufsausbildungsgesetz – BAG
- n) Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr – BO 1994
- o) Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG
- p) Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG
- q) Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG
- r) Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG
- s) Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG
- t) Notariatsordnung – NO
- u) Rechtsanwaltsordnung – RAO
- v) Tierärztegesetz
- w) Tierärztekammergesetz – TÄKamG (ausgenommen Disziplinarsachen)

- x) Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG
- y) Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017
- z) Zivildienstgesetz 1986 – ZDG
- aa) Ziviltechnikergesetz 1993 – ZTG
- bb) Ziviltechnikerkammergesetz 1993 – ZTKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- cc) Tiroler Bergsportführergesetz – TBSFG
- dd) Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz
- ee) Tiroler Schischulgesetz 1995

Den Landesverwaltungsrichterinnen Mag. Theresia Kantner und Dr. Monica Voppichler-Thöni ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 6

Vergaberecht

1. Dr. Sigmund Rosenkranz
2. Mag. Bettina Weißgatterer
3. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Vergabenaachprüfungsgesetz 2006

Wird in einem Vergaberechtsschutzverfahren ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt, ist das zugehörige Nachprüfungsverfahren, das mit dem gleichzeitig oder nachfolgend gestellten Antrag auf Nachprüfung eingeleitet wird, dem Senat zuzuweisen, dem der für das Verfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zuständigen Einzelrichter als Berichterstatter angehört. Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung erst nach Einbringung eines Antrags auf Nachprüfung gestellt, so ist das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung jenem Landesverwaltungsrichter als Einzelrichter zuzuweisen, der als Berichterstatter für das Nachprüfungsverfahren fungiert. Eine gesonderte Bewertung erfolgt nicht.

Die Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 6 vertreten sich bei Verhinderung oder Befangenheit im Fall der dringenden Erlassung, Weiterführung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung sowie im Fall der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung samt Verständigung nach der im § 6 angeführten Reihenfolge. Sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, ist zunächst Dr. Christoph Lehne heranzuziehen und kommt erst bei dessen Verhinderung die allgemeine Vertretungsregelung des § 27 zum Tragen.

§ 7

Abgaben-/Steuerrecht

1. Dr. Barbara Gstir
2. Mag. Theresia Kantner
3. Dr. Ines Kroker
4. Dr. Alfred Stöbich

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017
- b) Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955
- c) Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993
- d) Rundfunkgebührengesetz – RGG
- e) Tiroler Abfallgebührengesetz
- f) Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003
- g) Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- h) Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- i) Tiroler Hundesteuergesetz
- j) Tiroler Jagdabgabengesetz
- k) Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006
- l) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 19)

- m) Tiroler Tourismusgesetz 2006
(ausschließlich Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles)
- n) Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017
- o) Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 – TVAG 2011
- p) Tiroler Waldordnung 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 10)

Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Ines Kroker ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 8

Naturschutzrecht

1. Dr. Peter Christ
2. Mag. Gerold Dünser
3. Dr. Christoph Lehne
4. Dr. Hermann Riedler
5. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG
- b) Forstgesetz 1975
- c) Immissionsschutzgesetz-Luft – IG-L
- d) Luftreinhaltegesetz
- e) Umweltinformationsgesetz – UIG
- f) Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- g) Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- h) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- i) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005
(ausgenommen Verfahren nach § 19)
- j) Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 – TUIG 2005
- k) Tiroler Waldordnung 2005
(ausgenommen Verfahren nach § 10)

§ 9

Anlagenrecht – Umwelt

1. Dr. Maximilian Aicher
2. MMag. Dr. Barbara Besler
3. Mag. Gerold Dünser
4. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
5. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG
- d) Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996
- e) Emissionszertifikatengesetz 2011 – EZG 2011
- f) Umweltmanagementgesetz – UMG
- g) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000
- h) Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959
- i) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- j) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz
- k) Tiroler Umwelthaftungsgesetz – T-UHG

§ 10

Agrarrecht

1. MMag. Dr. Barbara Besler
2. Dr. Peter Christ
3. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
4. Mag. Alexander Spielmann
5. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 – GSLG 1970
- b) Wald- und Weideservitutengesetz
- c) Tiroler Almschutzgesetz
- d) Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 – TFLG 1996
- e) Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969 – TLSG 1969

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Alexander Spielmann ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Wurde ein Geschäftsfall – eine Agrargemeinschaft, ein Bringungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend – erstmalig zugewiesen, so sind auch alle nachfolgenden Geschäftsfälle (wiederum diese Agrargemeinschaft, dieses Bringungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend) demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

§ 11

Bau- und Raumordnungsrecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Barbara Gstir
3. Mag. Christian Hengl
4. Mag. Martina Lechner
5. Dr. Doris Mair
6. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
7. Mag. Hannes Piccolroaz
8. Mag. Gerald Schaber
9. Mag. Julia Schmalzl
10. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Denkmalschutzgesetz – DMSG
- b) Kostenbeitragsverordnung 2012
- c) Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012 – TAHG 2012
- d) Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018
- e) Tiroler Bauproduktegesetz – TBG 2016
- f) Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998
- g) Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 – TGHKG 2013
- h) Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000
- i) Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016
- j) Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 – SOG 2003

Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und dasselbe Objekt/Grundstück betreffen, werden als verbundene Rechts-sachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen.

Den Landesverwaltungsrichtern Dr. Maximilian Aicher und Mag. Julia Schmalzl ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 12

Landwirtschaftsrecht

1. Dr. Albin Larcher
2. MMag. Dr. Barbara Besler
3. Dr. Hermann Riedler
4. Mag. Linda Wieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG
- b) Fleischuntersuchungsverordnung 2006 – FIUVO

- c) Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999
 - d) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG
 - e) Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007
 - f) Pflanzenschutzgesetz 2011
 - g) Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
 - h) Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG
 - i) Tiergesundheitsgesetz – TGG
 - j) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 – TKZVO 2009
 - k) Tiermaterialien-gesetz – TMG
 - l) Tierschutzgesetz – TSchG
 - m) Tierseuchengesetz – TSG
 - n) Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007
 - o) Vermarktungsnormengesetz – VNG
 - p) Weingesetz 2009
 - q) Landarbeitsordnung 2000 – LAO 2000
 - r) Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz
 - s) Tiroler Fischereigesetz 2002
 - t) Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
 - u) Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004
 - v) Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
 - w) Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001
 - x) Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
 - y) Tiroler Tierzuchtgesetz 2008 – TTZG 2008
- Dem Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 13

Grundverkehrsrecht

- 1. Dr. Christoph Purtscher
- 2. Mag. Martina Lechner
- 3. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- b) Tiroler Höfegesetz – THG

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Martina Lechner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 14

Sicherheitsrecht

- 1. Dr. Klaus Dollenz
- 2. Dr. Alois Huber
- 3. Mag. Theresia Kantner
- 4. Mag. Dr. Rudolf Rieser
- 5. Mag. Gerald Schaber
- 6. Mag. Linda Wieser
- 7. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bankwesengesetz – BWG
- b) Börsegesetz 2018 – BörseG 2018
- c) Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000
- d) Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG
- e) Glücksspielgesetz – GSpG
- f) Meldegesetz 1991 – MeldeG
- g) Namensänderungsgesetz – NÄG
- h) Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013
- i) Preisauszeichnungsgesetz – PrAG
- j) Preistransparenzgesetz
- k) Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz

- l) Tiroler Datenschutzgesetz 2014 – TDSG 2014
 - m) Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz
 - n) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz
- Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Theresia Kantner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 15

Sicherheitspolizeirecht

- 1. Dr. Maximilian Aicher
- 2. Mag. Dr. Rudolf Rieser
- 3. Dr. Nicole Stemmer
- 4. Dr. Monica Voppichler-Thöni
- 5. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz 1993
- b) Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz – AGesVG
- c) Geschlechtskrankheitengesetz
- d) Grenzkontrollgesetz – GrekoG
- e) Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010
- f) Sicherheitspolizeigesetz – SPG
- g) Sprengmittelgesetz 2010 – SprG
- h) Strafregisterngesetz 1968
- i) Vereinsgesetz 2002 – VerG
- j) Waffengesetz 1996 – WaffG
- k) Landes-Polizeigesetz
- l) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG

§ 16

Beschwerderecht – Maßnahmen – Aufsicht

- 1. Dr. Albin Larcher
- 2. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Alle Beschwerden gemäß §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz
- b) Alle Beschwerden gemäß dem 9. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG
- c) Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- d) Innsbrucker Wahlordnung 2011
- e) Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO
- f) Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 – TGWO 1994
- g) Tiroler Landtagswahlordnung 2017 – TLWO 2017
- h) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausgenommen Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles sowie ausgenommen Verfahren nach dem II. Teil)
- i) Versammlungsgesetz 1953

Beschwerden nach lit. a und c, die sich auf eine Amtshandlung beziehen und mehrere Beschwerdeführer betreffen, werden ebenso wie Beschwerden, die vom selben Beschwerdeführer aufgrund mehrerer gegen ihn geführter Amtshandlungen eingebracht wurden, als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen, sofern das zuständige begründende Verfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

§ 17

Fremdenrecht

- 1. Dr. Felizitas Luchner
- 2. Mag. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG (soweit nicht § 16 zur Anwendung gelangt)

- b) Integrationsgesetz – IntG
- c) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG
- d) Passgesetz 1992
- e) Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG

§ 18

Gesundheitsrecht

1. Dr. Monica Voppichler-Thöni
2. Mag. Linda Wieser
3. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekengesetz
- b) Arzneimittelgesetz – AMG
- c) Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 – AWEg 2010
- d) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998
(ausgenommen Disziplinarsachen)
- e) Epidemiegesetz 1950
- f) Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG
- g) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG
- h) Hebammengesetz – HebG
- i) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG
- j) Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz – KAKuG
- k) Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG
- l) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
- m) MTD-Gesetz
- n) Psychotherapiegesetz
- o) Rezeptpflichtgesetz
- p) Sanitätengesetz – SanG
- q) Tuberkulosegesetz
- r) Zahnärztegesetz – ZÄG
- s) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- t) Gemeindesanitätsdienstgesetz
- u) Tiroler Heilvorkommen- und Kurortgesetz 2004
- v) Tiroler Krankenanstalten-Gesetz – TirKAG
- w) Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz – TSBBG

Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Monica Voppichler-Thöni ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 19

Sozialrecht

1. Mag. Gerold Dünser
2. Mag. Christian Hengl
3. Dr. Felizitas Luchner
4. Dr. Hermann Riedler
5. Dr. Nicole Stemmer
6. Mag. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundespflegegeldgesetz – BPGG
- b) Tiroler Grundversorgungsgesetz
- c) Tiroler Heimgesetz 2005
- d) Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG
- e) Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- f) Tiroler Rehabilitationsgesetz
- g) Tiroler Teilhabegesetz – THG

§ 20

Schul-/Bildungsrecht

1. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle

(administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundes-Personalvertretungsgesetz
- b) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014
- c) Schulpflichtgesetz 1985
- d) Schülerbeihilfengesetz 1983
- e) Universitätsgesetz 2002 – UG
- f) Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
- g) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- h) Tiroler land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
- i) Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- j) Tiroler Musikschulgesetz
- k) Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

§ 21

Dienst-/Disziplinarrecht

1. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekerkammergesetz 2001
- b) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- c) Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GIBG
- d) Patentanwaltsgesetz
- e) Tierärztekammergesetz – TÄKamG
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- f) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- g) Ziviltechnikerkammergesetz 1993 – ZTKG
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- h) Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – BLKUGF 1998
- i) Gemeindebeamtengesetz 1970
- j) Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – GKUGF 1998
- k) Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – G-GIBG 2005
- l) Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO)
- m) Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970
- n) Landesbeamtengesetz 1998
- o) Landesbedienstetengesetz – LBedG
- p) Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – L-GIBG 2005
- q) Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984
- r) Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998
- s) Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 – TLDHG 2014

§ 22

Anlagenrecht – Verkehr

1. Dr. Alexander Hohenhorst
2. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971
- b) Eisenbahngesetz 1957 – EisbG
- c) Kraftfahriniengesetz – KfIG
- d) Straßentunnel-Sicherheitsgesetz – STSG
- e) Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003
- f) Tiroler Starkstromwegegesetz 1969
- g) Tiroler Straßengesetz
- h) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Verfahren nach dem II. Teil)

§ 23

Verkehrsrecht – Spezial

1. Dr. Albin Larcher
2. Mag. Christian Hengl
3. Mag. Hannes Piccolroaz
4. Dr. Alfred Stöbich
5. Mag. Dr. Martina Strele
6. Dr. Franz Triendl
7. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

Administrativrechtlich:

- a) Führerscheingesezt – FSG
- b) Kraftfahrzeuggesetz 1967 – KFG 1967
- c) Luftfahrtgesetz – LFG
- d) Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 – LSG 2011
- e) Schifffahrtsgesetz – SchFG

Verwaltungsstrafrechtlich:

f) Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG.

g) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landespolizeidirektion, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

h) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes.

i) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes.

Geschäftsfälle nach den lit. a, f und g sind, sofern sie den gleichen Beschwerdeführer betreffen und sich auf denselben Sachverhalt beziehen, demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

Dem Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher ist nur jeder dritte und dem Landesverwaltungsrichter Mag. Hannes Piccolroaz ist nur jeder zweite jeweils auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 24

Gefahrgutrecht – Straße

1. Dr. Felizitas Luchner
2. Mag. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) ADR – Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- b) Containersicherheitsgesetz – CSG
- c) Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG

§ 25

Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, insbesondere auch Geschäftsfälle im Sinn des § 34 und § 35 AVG, § 54a und § 54b VStG, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Landesverwaltungsrichtern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

1. Dr. Maximilian Aicher
2. MMag. Dr. Barbara Besler
3. Dr. Peter Christ
4. Dr. Klaus Dollenz
5. Mag. Gerold Dünser
6. Dr. Barbara Gstir
7. Mag. Christian Hengl
8. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
9. Dr. Alexander Hohenhorst
10. Dr. Alois Huber
11. Mag. Theresia Kantner
12. Dr. Ines Kroker
13. Mag. Martina Lechner
14. Dr. Christoph Lehne
15. Dr. Felizitas Luchner
16. Dr. Doris Mair
17. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
18. Mag. Hannes Piccolroaz
19. Dr. Hermann Riedler
20. Mag. Dr. Rudolf Rieser
21. Dr. Sigmund Rosenkranz
22. Mag. Gerald Schaber
23. Mag. Julia Schmalzl
24. Mag. Alexander Spielmann
25. Dr. Nicole Stemmer
26. Dr. Alfred Stöbich
27. Mag. Dr. Martina Strele
28. Dr. Franz Triendl
29. Dr. Christian Visintainer
30. Dr. Monica Voppichler-Thöni
31. Mag. Bettina Weißgatterer
32. Mag. Linda Wieser
33. Dr. Volker-Georg Wurdinger

§ 26

Senate

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften ein Senat zur Entscheidung berufen ist, entscheidet das Landesverwaltungsgericht bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Senaten:

a) Gruppe Vergaberecht nach § 6:

Senat 1:

Vorsitz: Mag. Bettina Weißgatterer
Berichterstatter: Dr. Volker-Georg Wurdinger
weiteres Mitglied: Dr. Sigmund Rosenkranz

Senat 2:

Vorsitz: Dr. Volker-Georg Wurdinger
Berichterstatter: Dr. Sigmund Rosenkranz
weiteres Mitglied: Mag. Bettina Weißgatterer

Senat 3:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Berichterstatter: Mag. Bettina Weißgatterer
weiteres Mitglied: Dr. Volker-Georg Wurdinger

b) Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht nach § 21:

Z. 1: Geschäftsfälle nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 4 (Senat für Landesbeamte):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Olga Reisner
Ersatz: Dr. Georg Gschnitzer
Laienrichter: Mag. Michael Czastka
Ersatz: Ing. Engelbert Schöpf

Senat 5 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag. Evelyn Holzinger
Laienrichter: Heinrich Trenkwalder
Ersatz: Manuela Fracaro

Senat 6 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag. Evelyn Holzinger
Laienrichter: Dipl.-Päd. Klaus Schuchter
Ersatz: Elisabeth Faistenauer

Senat 7 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag. Evelyn Holzinger
Laienrichter: Dipl.-Päd. Walpurga Schnegg
Ersatz: Ing. Michael Juffinger

Z. 2: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 8:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Mag. Ing. Peter Draxl
Ersatz: Dr. Wolfgang Astl
Laienrichter: Kurt Kirchmair
Ersatz: Günther Mair

Z. 3: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamtenengesetz 1970:

Senat 9 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: Mag. Elisabeth Reich
Ersatz: Dr. Ernst Hofer
Laienrichter: Hartwig Bamberger
Ersatz: Alfred Huber

Senat 10 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: Mag. Walter Margreiter
Ersatz: Mag. Martin Schönherr
Laienrichter: Hartwig Bamberger
Ersatz: Alfred Huber

Z. 4: Geschäftsfälle nach dem Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz 1970:

Senat 11 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: Mag. Ferdinand Neu
Ersatz: Dr. Herbert Köfler
Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser
Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Senat 12 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: Mag. Nina Schedlberger
Ersatz: Mag. Edith Margreiter
Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser
Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Z. 5: Geschäftsfälle nach dem Landesbeamtenengesetz (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 13:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Dr. Albin Larcher
Laienrichter: Dr. Georg Gschnitzer
Ersatz: Dr. Ida Hintermüller
Laienrichter: Mag. Walter Tschon
Ersatz: Dipl.-Ing. Kurt Ziegner

Z. 6: Geschäftsfälle nach dem Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 14 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Mag. Dr. Armin Andergassen
Ersatz: Dr. Reinhold Raffler
Laienrichter:

Ersatz: Dipl.-Päd. Gerhard Schatz

Senat 15 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Mag. Julia Wendt
Ersatz: Dr. Eva Burger
Laienrichter: Ernst Zalesky
Ersatz: Walter Waroschitz

Senat 16 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Mag. Dr. Christina Wallas
Ersatz: Mag. Karin Brandl
Laienrichter: StR Dipl.-Päd. Robert Senn
Ersatz: Dipl.-Päd. Robert Neuner

c) In allen sonstigen Fällen:

Senat 17:

Vorsitz: Dr. Albin Larcher
Berichterstatter: Mag. Gerold Dünser
weiteres Mitglied: Dr. Doris Mair

(2) Kommen nach diesen Regelungen mehrere Senate zur Entscheidung in Betracht, so sind sie, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht, abwechselnd, beginnend mit dem erstgenannten Senat, zuständig.

ABSCHNITT III

§ 27

Vertretung in Einzelsachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch einen Einzelrichter zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Einzelrichter im Fall der Verhinderung oder Befangenheit jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 25 nächstangeführten, der letztgenannte wiederum vom erstangeführten Einzelrichter vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten oder befangenen Einzelrichters der übernächstangeführte Einzelrichter usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter jeweils von dem in der Gruppe nach § 25 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Einzelrichter usw. vertreten. Sollte auch dann noch kein Vertreter zur Verfügung

stehen, wird der betreffende Einzelrichter vom Vizepräsidenten, allenfalls vom Präsidenten vertreten.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Landesverwaltungsrichter bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter aufweist, ist für diesen Landesverwaltungsrichter bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 28

Vertretung in Senatssachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 4 bis 16 zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden und der Laienrichter die bei den Senaten jeweils angeführten Ersatzmitglieder heranzuziehen.

(2) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 1 bis 3 sowie den Senat 17 zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Landesverwaltungsrichter als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Fall der Verhinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes im Sinn des § 12 Abs. 2 TLVwGG sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen; sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, sind die im § 25 angeführten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Landesverwaltungsrichter, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Senat 1, 2 und 3:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr. Christoph Lehne
- b) Dr. Christoph Purtscher
- Dr. Albin Larcher

Senat 17:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr. Ines Kroker
- b) Mag. Christian Hengl
- MMag. Dr. Barbara Besler

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 29

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 30

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese geänderte Geschäftsverteilung tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft. Für alle zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand.

(2) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Organwalter als Einzelrichter weitergeführt. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(3) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Senates des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Senat weitergeführt, wenn alle Mitglieder des Senates der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört haben. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(4) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden von jenem Organwalter als Einzelrichter weitergeführt, der einerseits der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört hat und dem andererseits die Bewertung zugekommen ist. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(5) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren eines/r Landesverwaltungsrichters/in, der/die sich in Karenz (ausgenommen Frühkarenzurlaub für Väter) oder im Mutterschutz befindet, neuerlich Entscheidungen zu treffen, so ist dieser Geschäftsfall nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zuzuweisen.

(6) Geschäftsfälle, die einer Landesverwaltungsrichterin als Einzelrichterin zugewiesen und von ihr bis zum ersten Tag der Dienstfreistellung nach dem Mutterschutzgesetz nicht entschieden wurden, werden am darauf folgenden Tag im Rahmen einer Sonderzuweisung nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zugewiesen. Diese Sonderzuweisung hat vor der täglichen Zuweisung zu erfolgen.

(7) Der Landesverwaltungsrichterin MMag. Dr. Barbara Besler sind bis zum Ende ihrer Dienstfreistellung keine Akten zuzuweisen. Darüber hinaus gilt Abs. 6 sinngemäß. Neu einlangende Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 10, bei denen im

Sinn dieser Regelung eine Zuweisung an die Landesverwaltungsrichterin MMag. Dr. Barbara Besler zu erfolgen hätte, sind als erstmalig zuzuweisende Geschäftsfälle zu behandeln.

Innsbruck, 19. Juni 2018

*Der Präsident des Landesverwaltungsgerichts Tirol:
Dr. Christoph Purtscher*

Nr. 709 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-L 226-0/8-2018

OFFENES VERFAHREN

Straßenbauarbeiten für die Verbreiterung der L 226 und Objektsabtrag im Zuge der L 226 Natterer Straße, km 1,72 bis km 1,83

Baumfang: Das gegenständliche Bauvorhaben umfasst die Verbreiterung der L 226 durch die Errichtung einer Stahlbetonmauer samt Straßenoberbauerneuerung sowie den Abtrag von Objekten.

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel.: 0512/508-4041.

Abgabetermin: Die Angebotsunterlagen müssen bis spätestens Freitag, den 20. Juli 2018 um 10.30 Uhr, verschlossen im Umschlag, mit dem amtlichen Adressschild versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1-3, 3. Stock, Zimmer 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Angebotsöffnung stattfindet. Später einlangende Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden.

Innsbruck, 21. Juni 2018

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Dr. Molzer

Nr. 710 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-L 318-0/20-2018

OFFENES VERFAHREN

Brücken- und Straßenbauarbeiten an der Draubrücke Lavant für die Erneuerung des Fahrbahnüberganges und Deckeninstandsetzungsarbeiten

Baumfang: Gegenstand der Ausschreibung ist die Erneuerung der Fahrbahnübergangskonstruktion Widerlager Lavant (Betoflex) und Deckeninstandsetzungsarbeiten mit den dazugehörigen Betoninstandsetzungsarbeiten an der Draubrücke Lavant im Zuge der L 318 Lavanter Straße bei km 8,93.

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel.: 0512/508-4041.

Abgabetermin: Die Angebotsunterlagen müssen bis spätestens Freitag, den 20. Juli 2018 um 11 Uhr, verschlossen im Umschlag, mit dem amtlichen Adressschild versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1-3, 3. Stock, Zimmer 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Angebotsöffnung stattfindet. Später einlangende Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden.

Innsbruck, 21. Juni 2018

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Guglberger

Nr. 711 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-L 317-0/6-2018

OFFENES VERFAHREN

Straßenbauarbeiten für den Abschnitt Holzgauerhaus bis Lechleiten im Zuge der L 317 Lechleitener Straße, km 0,726 bis km 1,081

Baumfang: Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Erneuerung bzw. teilweise Neuherstellung der Asphaltlagen und der ungebundenen Tragschichten der einspurigen L 317 Lechleitener Straße inkl. dazu erforderlicher Erdbauarbeiten sowie der Erneuerung bzw. Neuherstellung von Straßenentwässerungseinrichtungen, die Neuherstellung von Ausweichebuchten, die Anpassung von Anschlussbereichen, die Erneuerung bzw. Neuerrichtung diverser Leitungseinbauten (Trinkwasser, Strom, Lichtwellenleiter, Telekommunikationseinrichtungen, Straßenbeleuchtung etc.) inkl. Vorbereitung erforderlicher Hausanschlüsse von ca. km 0,726 bis ca. km 1,081 in Lechleiten (Gemeinde Steeg).

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel.: 0512/508-4041.

Abgabetermin: Die Angebotsunterlagen müssen bis spätestens Freitag, den 20. Juli 2018 um 11.30 Uhr, verschlossen im Umschlag, mit dem amtlichen Adressschild versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1-3, 3. Stock, Zimmer 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Angebotsöffnung stattfindet. Später einlangende Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden.

Innsbruck, 21. Juni 2018

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Dr. Molzer

Nr. 712 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-B 181-0/75-2018

OFFENES VERFAHREN

Betonarbeiten, Straßenbauarbeiten Regulierung Seeache, Ufermauern für die Gemeinde Achenkirch im Zuge B 181 Achenseestraße, km 25,59 bis km 25,82

Baumfang: Im Zuge des Bauvorhabens Regulierung Seeache von Bachkm 13,528 bis Bachkm 14,433 werden im Nahbereich der Seeache zur B 181 Achenseestraße neue Stützmauern errichtet. Bei km 25,59 beginnt der 1. Abschnitt der neu zu errichtenden Stützmauern mit einer Gesamtlänge von rd. 37,5 m. Im 2. Abschnitt befindet sich eine bestehende Ufermauer mit einer Länge von rd. 63 m. Die bestehende Ufermauer bleibt erhalten, jedoch wird der Randbalken erneuert. Den 3. Abschnitt kennzeichnet eine neu zu errichtende Stützmauer mit einer Länge von 127,65 m. Die Gesamtlänge der resultierenden Ufermauern entlang der B 181 Achenseestraße beträgt rd. 228 m.

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel.: 0512/508-4041.

Abgabetermin: Die Angebotsunterlagen müssen bis spätestens Freitag, den 20. Juli 2018 um 10 Uhr, verschlossen im Umschlag, mit dem amtlichen Adressschild versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1-3, 3. Stock, Zimmer 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Angebotsöffnung stattfindet. Später einlangende Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden.

Innsbruck, 21. Juni 2018

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Guglberger

Nr. 713 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung • LVerw-AL8/1/44-2018

OFFENES VERFAHREN
im Oberschwellenbereich

Lieferung von flüssigen Brennstoffen
für Landesobjekte im Bezirk Innsbruck-Stadt

Auftraggeber: Land Tirol.

Ausschreibende Stelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3.

Nähere Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Frau Anja Gstreintaler, Tel. 0043/(0)512/508-2303, Fax 0043/(0)512/508-742305, E-Mail: liegenschaftsverwaltung@tirol.gv.at

Auftragstyp: Lieferaufträge.

CPV-Code: 0913 5100-5.

Beschreibung des Auftrages: Lieferung von Heizöl extra leicht für Landesobjekte im Bezirk Innsbruck Stadt.

Ort der Leistungserbringung: Bezirk Innsbruck Stadt.

Leistungszeitraum: Beginn 22. August 2018 bis 21. August 2019.

Ergänzende Angaben: Es müssen alle angeführten Objekte angeboten werden.

Ende der Zuschlagsfrist: 7. November 2018, 24 Uhr.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen sind ab **27. Juni 2018** auf der Homepage des Landes unter www.tirol.gv.at/buergerservice/ausschreibungen verfügbar.

Angebotsabgabe: Die Angebote müssen bis spätestens **Mittwoch, 8. August 2018, 10 Uhr**, in einem verschlossenen Kuvert, versehen mit dem Kennwort des Vergabeverfahrens, beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung (Zi.-Nr. A 006), Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, vorliegen. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Die Angebotsöffnung findet im Anschluss im Landhaus 1, 1.OG, Zimmer A 188 statt.

Die Abgabe von Angeboten auf elektronischem Weg ist nicht zugelassen.

Das Angebot ist in deutscher Sprache zu verfassen.

Zuständige Vergabekontrollbehörde: Landesverwaltungsgericht Tirol, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck.

Die Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erfolgt am 21. Juni 2018.

Innsbruck, 22. Juni 2018

Für die Landesregierung: Huter

Nr. 714 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung • LVerw-AL8/1/44-2018

OFFENES VERFAHREN
im Oberschwellenbereich

Lieferung von flüssigen Brennstoffen
für Landesobjekte im Bezirk Innsbruck-Land

Auftraggeber: Land Tirol.

Ausschreibende Stelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3.

Nähere Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Frau Anja Gstreintaler, Tel. 0043/(0)512/508-2303, Fax 0043/(0)512/508-742305, E-Mail: liegenschaftsverwaltung@tirol.gv.at

Auftragstyp: Lieferaufträge.

CPV-Code: 0913 5100-5.

Beschreibung des Auftrages: Lieferung von Heizöl extra leicht für Landesobjekte im Bezirk Innsbruck-Land.

Ort der Leistungserbringung: Bezirk Innsbruck-Land.

Leistungszeitraum: Beginn 22. August 2018 bis 21. August 2019.

Ergänzende Angaben: Es müssen alle angeführten Objekte angeboten werden.

Ende der Zuschlagsfrist: 7. November 2018, 24 Uhr.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen sind ab **27. Juni 2018** auf der Homepage des Landes unter www.tirol.gv.at/buergerservice/ausschreibungen verfügbar.

Angebotsabgabe: Die Angebote müssen bis spätestens **Mittwoch, 8. August 2018, 10.15 Uhr**, in einem verschlossenen Kuvert, versehen mit dem Kennwort des Vergabeverfahrens, beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung (Zi.-Nr. A 006), Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, vorliegen. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Die Angebotsöffnung findet im Anschluss im Landhaus 1, 1.OG, Zimmer A 188 statt.

Die Abgabe von Angeboten auf elektronischem Weg ist nicht zugelassen.

Das Angebot ist in deutscher Sprache zu verfassen.

Zuständige Vergabekontrollbehörde: Landesverwaltungsgericht Tirol, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck.

Die Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erfolgt am 21. Juni 2018.

Innsbruck, 22. Juni 2018

Für die Landesregierung: Huter

Nr. 715 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung • LVerw-AL8/1/44-2018

OFFENES VERFAHREN
im Oberschwellenbereich

Lieferung von flüssigen Brennstoffen
für Landesobjekte im Bezirk Imst und Landeck

Auftraggeber: Land Tirol.

Ausschreibende Stelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3.

Nähere Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Frau Anja Gstreintaler, Tel. 0043/(0)512/508-2303, Fax 0043/(0)512/508-742305, E-Mail: liegenschaftsverwaltung@tirol.gv.at

Auftragstyp: Lieferaufträge.

CPV-Code: 0913 5100-5.

Beschreibung des Auftrages: Lieferung von Heizöl extra leicht für Landesobjekte im Bezirk Imst und Landeck.

Ort der Leistungserbringung: Bezirk Imst und Landeck.

Leistungszeitraum: Beginn 22. August 2018 bis 21. August 2019.

Ergänzende Angaben: Es müssen alle angeführten Objekte angeboten werden.

Ende der Zuschlagsfrist: 7. November 2018, 24 Uhr.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen sind ab **27. Juni 2018** auf der Homepage des Landes unter www.tirol.gv.at/buergerservice/ausschreibungen verfügbar.

Angebotsabgabe: Die Angebote müssen bis spätestens **Mittwoch, 8. August 2018, 10.30 Uhr**, in einem verschlossenen Kuvert, versehen mit dem Kennwort des Vergabeverfahrens, beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung (Zi.-Nr. A 006), Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, vorliegen. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Die Angebotsöffnung findet im Anschluss im Landhaus 1, 1.OG, Zimmer A 188 statt.

Die Abgabe von Angeboten auf elektronischem Weg ist nicht zugelassen.

Das Angebot ist in deutscher Sprache zu verfassen.

Zuständige Vergabekontrollbehörde: Landesverwaltungsgericht Tirol, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck.

Die Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erfolgt am 21. Juni 2018.

Innsbruck, 22. Juni 2018

Für die Landesregierung: Huter

Nr. 716 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung • LVerw-AL8/1/44-2018

OFFENES VERFAHREN
im Oberschwellenbereich
Lieferung von flüssigen Brennstoffen
für Landesobjekte in den Bezirken Kitzbühel,
Kufstein und Schwaz

Auftraggeber: Land Tirol.

Ausschreibende Stelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3.

Nähere Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Frau Anja Gstreinthaler, Tel. 0043/(0)512/508-2303, Fax 0043/(0)512/508-742305, E-Mail: liegenschaftsverwaltung@tirol.gv.at

Auftragstyp: Lieferaufträge.

CPV-Code: 0913 5100-5.

Beschreibung des Auftrages: Lieferung von **Heizöl extra leicht und Heizöl leicht** für Landesobjekte in den Bezirken Kitzbühel, Kufstein und Schwaz.

Ort der Leistungserbringung: Bezirken Kitzbühel, Kufstein und Schwaz.

Leistungszeitraum: Beginn 23. August 2018 bis 22. August 2019.

Ergänzende Angaben: Es müssen alle angeführten Objekte angeboten werden.

Ende der Zuschlagsfrist: 8. November 2018, 24 Uhr.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen sind ab **27 Juni 2018** auf der Homepage des Landes unter www.tirol.gv.at/buergerservice/ausschreibungen verfügbar.

Angebotsabgabe: Die Angebote müssen bis spätestens **Donnerstag, 9. August 2018, 10 Uhr**, in einem verschlossenen Kuvert, versehen mit dem Kennwort des Vergabeverfahrens, beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung (Zi.-Nr. A 006), Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, vorliegen. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Die Angebotsöffnung findet im Anschluss im Landhaus 1, 1.OG, Zimmer A 188 statt.

Die Abgabe von Angeboten auf elektronischem Weg ist nicht zugelassen.

Das Angebot ist in deutscher Sprache zu verfassen.

Zuständige Vergabekontrollbehörde: Landesverwaltungsgericht Tirol, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck.

Die Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erfolgt am 21. Juni 2018.

Innsbruck, 22. Juni 2018

Für die Landesregierung: Huter

Nr. 717 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung • LVerw-AL8/1/44-2018

OFFENES VERFAHREN
im Oberschwellenbereich
Lieferung von flüssigen Brennstoffen
für Landesobjekte im Bezirk Lienz

Auftraggeber: Land Tirol.

Ausschreibende Stelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3.

Nähere Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Frau Anja Gstreinthaler, Tel. 0043/(0)512/508-2303, Fax 0043/(0)512/508-742305, E-Mail: liegenschaftsverwaltung@tirol.gv.at

Auftragstyp: Lieferaufträge.

CPV-Code: 0913 5100-5.

Beschreibung des Auftrages: Lieferung von **Heizöl extra leicht** für Landesobjekte im Bezirk Lienz.

Ort der Leistungserbringung: Bezirk Lienz.

Leistungszeitraum: Beginn 23. August 2018 bis 22. August 2019.

Ergänzende Angaben: Es müssen alle angeführten Objekte angeboten werden.

Ende der Zuschlagsfrist: 8. November 2018, 24 Uhr.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen sind ab **27. Juni 2018** auf der Homepage des Landes unter www.tirol.gv.at/buergerservice/ausschreibungen verfügbar.

Angebotsabgabe: Die Angebote müssen bis spätestens **Donnerstag, 9. August 2018, 10.15 Uhr**, in einem verschlossenen Kuvert, versehen mit dem Kennwort des Vergabeverfahrens, beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung (Zi.-Nr. A 006), Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, vorliegen. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Die Angebotsöffnung findet im Anschluss im Landhaus 1, 1.OG, Zimmer A 188 statt.

Die Abgabe von Angeboten auf elektronischem Weg ist nicht zugelassen.

Das Angebot ist in deutscher Sprache zu verfassen.

Zuständige Vergabekontrollbehörde: Landesverwaltungsgericht Tirol, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck.

Die Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erfolgt am 21. Juni 2018.

Innsbruck, 22. Juni 2018

Für die Landesregierung: Huter

Nr. 718 • Gemeinde Oberperffuss

OFFENES VERFAHREN
im Oberschwellenbereich
Oberperffuss – Erweiterung und Sanierung
der Ortskanalisation
Kanalplanungsleistungen

Auftraggeber: Gemeinde Oberperffuss, Peter-Anich-Weg 1, 6173 Oberperffuss.

Vergebende Stelle: Advokatur Dr. Herbert Schöpf, LL.M., Rechtsanwalt-GmbH, Arkadenhof, Maria-Theresien-Straße 34, A-6020 Innsbruck Tel. +43 (0)512/58 44 24, Fax: +43 (0)512/58 44 24-44, E-Mail: vergabe@dr-schoepf.at

Auftragsgegenstand: Die Gemeinde Oberperffuss beabsichtigt die Erweiterung und Sanierung der Ortskanalisation und schreibt dazu den Auftrag für die Kanalplanungsleistungen nach LM.VM.WW 2014 aus.

Leistungszeitraum: Herbst 2018 bis Herbst 2019.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können bei der Advokatur Dr. Herbert Schöpf, LL.M., Rechtsanwalt-GmbH, per E-Mail: vergabe@dr-schoepf.at unter Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse angefordert werden. Die Wettbewerbsausschreibung wurde im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht (<http://ted.europa.eu>). Tag der Absendung der Bekanntmachung: 26. Juni 2018.

Teilnahme- und Angebotsfrist: Angebote sind bis spätestens den 3. September 2018, 15 Uhr, verschlossen und mit „NICHT ÖFFNEN, Angebot, Erweiterung und Sanierung Ortskanalisation Oberperfuss – Kanalplanungsleistungen“ gekennzeichnet bei der Advokatur Dr. Herbert Schöpf, LL.M., Rechtsanwalt-GmbH, Maria-Theresien-Straße 34, 6020 Innsbruck, einzureichen. Die Öffnung der Angebote erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist in den Kanzleiräumlichkeiten der Advokatur Dr. Herbert Schöpf, LL.M., Rechtsanwalt-GmbH.

Innsbruck, 22. Juni 2018

Für die Gemeinde Oberperfuss

Nr. 719 • Innsbruck-Tirol Rad WM 2018 GmbH

OFFENES VERFAHREN

im Unterschwellenbereich

Catering Dienstleistungen für die UCI Rad WM 2018

Art des Auftrages: Dienstleistungskonzession.

Auftraggeber: Innsbruck-Tirol Rad WM 2018 GmbH
Innrain 6-8, A-6020 Innsbruck Internet: www.innsbruck-tirol2018.com

Ausschreibende Stelle: Innsbruck-Tirol Rad WM 2018 GmbH, Innrain 6-8, A-6020 Innsbruck.

Kontaktperson: Michaela Nösig, Telefon: +43 512 581176, E-Mail: office@innsbruck-tirol2018.com

Auftragsgegenstand: Der Auftraggeber beabsichtigt die Veranstaltung der UCI Rad WM 2018 in Tirol. Der Auftragnehmer erhält eine Konzession und hat die Aufgabe, Catering-Dienstleistungen in den drei Fanzonen im Rahmen der UCI Rad WM 2018 anzubieten. Der Auftragnehmer hat einen Pauschalbetrag zur Deckung eines Teils der Betriebskosten zu entrichten und finanziert sich selbst über seine Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken.

Ausführungs- / Leistungszeitraum: Siehe Ausschreibungsunterlagen.

Teilangebote / Teilvergaben: Teilangebote sind nicht zulässig.

Erfüllungsort: Innsbruck und Umgebung.

Ausschreibungsunterlagen: Die „Ausschreibungsunterlagen“ können per E-Mail an office@innsbruck-tirol2018.com unter Angabe des Betreffs „Anforderung Unterlagen Ausschreibung Public Catering UCI Rad WM 2018“ angefordert werden. Die Bieter haben dabei ihre Unternehmensbezeichnung, Name und Funktion der Kontaktperson inklusive Telefonnummer und E-Mail-Adresse anzugeben.

Abgabe der Angebote: Abgabe der Angebote bis spätestens Mittwoch, den 18. Juli 2018, 9:30 Uhr, einlangend beim Auftraggeber entsprechend der in den „Ausschreibungsunterlagen“ vorgesehenen Form.

CPV-Codes: 55300000-3, 55400000-4.

Innsbruck, 21. Juni 2018

Nr. 720 • Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnen GmbH

OFFENES VERFAHREN

Bekanntmachung – Sektoren

Tram/Regionalbahn – Weichensteuerung

und Weichenheizungen 2018 –

WST Schützenstraße, WH O3c und WH O5

Ausschreibende Stelle: Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnen GmbH („IVB“), Pastorstraße 5, 6010 Innsbruck.

Auftragsbezeichnung: 18_IVB_03F1_WST Schützenstraße, WH O3c und WH O5.

Gegenstand des Auftrags: Ausschreibungsgegenständlich ist die Lieferung, Montage und Inbetriebsetzung („IBS“) der Weichensteuerungs- bzw. Weichenheizungsanlagen WST Schützenstraße, WH O3c und WH O5 (Projekt Tram/Regionalbahn).

CPV-Codes: 34632000-6, 34923000-3, 42961000-0.

Erfüllungsort: IVB, Pastorstraße 5, 6010 Innsbruck (AT33).

Auskünfte/Informationen zu den Ausschreibungsunterlagen: SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte OG, Hohenstaufengasse 7, 1010 Wien, Tel: +43 15135005-0, Fax: +43 15135005-50, ausschreibung-ivb@shmp.at

Abgabeadresse Angebote: SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte OG, Hohenstaufengasse 7, 2. Stock, Sekretariat, 1010 Wien.

Schlusstermin Angebote: 13. Juli 2018, 12 Uhr.

Innsbruck, 22. Juni 2018

Nr. 721 • Marktgemeinde Brixlegg

VERHANDLUNGSVERFAHREN

mit vorheriger Bekanntmachung

im Unterschwellenbereich gemäß BVerG

Ausschreibung (LVs) und Örtliche Bauaufsicht

"Sanierung und Umbau Volksschule Brixlegg"

Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag.

Auftraggeber: Marktgemeinde Brixlegg.

Auftragsbezeichnung: Verhandlungsverfahren Ausschreibung (LVs) und Örtliche Bauaufsicht "Sanierung und Umbau Volksschule Brixlegg".

Beschreibung: Gegenstand dieses Vergabeverfahrens ist der Abschluss eines Vertrages für "Ausschreibung (LVs) und Örtliche Bauaufsicht" für das Bauvorhaben Sanierung und Umbau Volksschule Brixlegg. Nähere Informationen sind aus der Bewerberinformation ersichtlich.

Erfüllungsort: A -6230 Brixlegg.

Abgabedatum: 12. Juli 2018, 12 Uhr.

CPV-Codes: 71500000-3.

Auskünfte und Unterlagen: <https://gemnova.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=152>

Brixlegg, 19. Juni 2018

Nr. 722 • Erlebnisbad Mayrhofen Ges.m.b.H.

VERHANDLUNGSVERFAHREN

mit vorheriger Bekanntmachung

im Oberschwellenbereich gemäß BVerG

Generalplaner Sanierung Erlebnisbad Mayrhofen

Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag.

Auftraggeber: Erlebnisbad Mayrhofen Ges.m.b.H..

Auftragsbezeichnung: Verhandlungsverfahren Generalplaner Sanierung Erlebnisbad Mayrhofen.

Beschreibung: Gegenstand dieses Vergabeverfahrens ist der Abschluss eines Vertrages für die Generalplanerleistungen für die Sanierung des Erlebnisbades in Mayrhofen. Nähere Informationen sind aus der Bewerberinformation ersichtlich.

Erfüllungsort: A - 6290 Mayrhofen.

Abgabedatum: 23. Juli 2018, 12 Uhr.

CPV-Codes: 71320000-7.

Auskünfte und Unterlagen: <https://gemnova.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=151>

Mayrhofen, 19. Juni 2018

Nr. 723 • Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

VERHANDLUNGSVERFAHREN
mit vorheriger Bekanntmachung
im Oberschwellenbereich
Sektoren gemäß BVergG
110-kV-Hochspannungskabel
in verschiedenen Teillängen

Art des Auftrags: Lieferauftrag.

Auftraggeber: Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft.

Auftragsbezeichnung: 110-kV-Hochspannungskabel N2XS(FL)2Y 1x500 RM/120 110(123) kV.

Beschreibung: 110-kV-Hochspannungskabel N2XS(FL) 2Y 1x500 RM/120 110(123) kV in verschiedenen Teillängen.

Erfüllungsort: Versorgungsgebiet der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG.

Erfüllungszeitraum: 2019.

Abgabedatum: 9. Juli 2018, 11 Uhr.

CPV-Codes: 31321300-5.

Projektnummer: SNM18010.

Auskünfte und Unterlagen: <https://ikb.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=85>

Innsbruck, 21. Juni 2018

Nr. 724 • Gemeinde Umhausen

DIREKTVERGABE
mit vorheriger Bekanntmachung
Material LWL-Umhausen

Auftraggeber: Gemeinde Umhausen, Dorf 30, 6441 Umhausen.

Bauvorhaben: Ausbau des Breitbandnetzes der Gemeinde Umhausen.

Leistungsumfang: Materialbeschaffung und -lieferung.

Bauzeit: 2018.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können ab dem 27. Juni 2018 beim Ingenieurbüro AEP – Planung und Beratung GmbH, Münchner Straße 22, 6130 Schwaz (office@aep.co.at) angefordert werden.

Abgabeinformationen: Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Material LWL-Umhausen“ bis spätestens 6. Juli 2018 – 10.30 Uhr im Ingenieurbüro AEP – Planung und Beratung GmbH, Münchner Straße 22, 6130 Schwaz abzugeben.

Teil- und Alternativangebote sind nicht zulässig.

Umhausen, 22. Juni 2018

Landtagsklub FRITZ – Bürgerforum Tirol

ÜBERPRÜFUNGSBERICHT
über die unabhängige Prüfung der Klubförderung
gemäß Tiroler Parteienfinanzierungs- und
Klubförderungsgesetz 2012

Wir haben die Prüfung der Klubförderung gemäß Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2017 des FRITZ Landtagsklubs, Innsbruck, durchgeführt.

Der Landtagsklub als Förderempfänger hat gemäß § 8 Abs. 1 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die widmungsgemäße Verwendung der nach den §§ 5 und 6 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 gewährten Förderungen zu führen.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 sind die Aufzeichnungen und die dazugehörigen Unterlagen durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer auf ihre Ordnungsmäßigkeit und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu überprüfen.

Unsere Aufgabe ist es demnach, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Aufzeichnungen in wesentlichen Belangen ordnungsgemäß sind und die Fördermittel widmungsgemäß verwendet wurden.

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnen Erkenntnisse sind nach unserer Beurteilung die Aufzeichnungen des FRITZ Landtagsklubs ordnungsgemäß erfasst und die nach den §§ 5 und 6 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 gewährten Fördermittel widmungsgemäß verwendet worden.

Innsbruck, 7. Juni 2018

Barenth Hilber & Partner

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Mag. Peter Barenth

Wirtschaftsprüfer

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck